

Vorwort zur 2. Auflage

Mit der 2., grundlegend überarbeiteten Auflage dieses Kommentars soll an die Zielsetzung des Werks, wie *Dieter Deuschle* und ich sie im Vorwort zur ersten Auflage formuliert haben, angeknüpft werden: Die Regelungen des JWMG und der DVO JWMG sollen erläutert, verständlich gemacht und in den Gesamtzusammenhang gesetzlicher Bestimmungen gebracht werden.

Das JWMG mit der DVO JWMG zeichnet ein weit über die Landesgrenzen, auch im benachbarten Ausland viel beachtetes, innovatives Regelungskonzept aus. In ihm sind Antworten auf viele Fragen des Jagdrechts einschließlich der Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten, wie etwa dem Tiergesundheits-, Natur- und Artenschutzrecht zu finden. Es gibt aber auch Antworten auf die zentrale Frage der Jagd, wie Dietlein (S. 26 f.) sie formuliert: „*Denn Jagd bedeutet das legale Töten hochentwickelter Wirbeltiere in der freien Natur und das privilegierte Führen von Schusswaffen. Die Gewährleistung derartiger Rechte durch die Rechtsordnung ist ohne Zweifel mit einem besonderen Vertrauensvorschuss verbunden. Es ist daher Aufgabe der Berechtigten, diesem Vertrauen gerecht zu werden und den Gesamtnutzen ihres Handelns zu erklären.*“ Hierfür ist das JWMG mit seinem übergreifenden Ansatz des jagdlichen Wildtiermanagements eine wertvolle Argumentationshilfe.

Seit der 1. Auflage 2016 haben sich viele Bestimmungen des JWMG geändert. Praktische Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Gesetz haben Korrekturbedarf aufgezeigt, sich ändernde Umstände haben Neuregelungen erfordert. So wurden die Ziele des Gesetzes erweitert, die Zuordnung von Wildtieren zu den Schalen verändert (Graugans, Kaninchen), Stadtjägerinnen und Stadtjäger wurden etabliert, ebenso das Wildtierportal. Im Recht der Jagdgenossenschaften und insbesondere bei der Verpachtung von Jagdbezirken wurden Neuregelungen eingeführt, das Forstliche Gutachten ist in der DVO JWMG näher ausgestaltet worden, die Schwarzwildbejagung ist nun ganzjährig, also auch während der inzwischen verschobenen allgemeinen Jagdruhe möglich. Die ASP ist in Baden-Württemberg angekommen, Präventionsmaßnahmen wurden gesetzlich verankert. Nachtsichttechnik darf bei der Jagd auf Schwarz- und Raubwild genutzt werden. Füchse können unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende Februar bejagt werden. Änderungen im Wildschadensersatzrecht, insbesondere die Normierung von Obliegenheiten sowie Änderungen im Wildschadensverfahren, haben maßgebliche Auswirkungen.

Die Kommentierung wurde inhaltlich umfassend überarbeitet und erweitert und in eine über alle Bestimmungen einheitliche Form gebracht. So soll die praktische Nutzbarkeit, der Wert des Kommentars bei der Arbeit zu konkreten jagdrechtlichen Fragen gesteigert werden.

Für die Unterstützung bedanke ich mich bei meinem Kollegen Herrn Rechtsanwalt *Alexis Argyriadis-Eckert*.

Mein Co-Autor *Dieter Deuschle* konnte sich an der Fortschreibung des von ihm mitbegründeten Werks leider nicht mehr beteiligen. Am Wachsen des Kommentars hat er seine Freude.

Vorwort zur 2. Auflage

Hinweise auf Fehler, Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten, gerne auch Anmerkungen zu inhaltlichen Positionen, sind willkommen. Schreiben Sie an info@friedmann-partner.de oder recht@kohlhammer.de.

Ich wünsche Ihnen Freude am Arbeiten mit dem Kommentar und an der Entdeckung der tiefgründigen Regelungen des JWMG und der DVO JWMG.

Bruchsal, im April 2025

Jörg Friedmann

Vorwort zur 1. Auflage

Ein Gesetz zu formulieren, es mit Regierungsmehrheit zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen bürokratischen Entscheidungen zu treffen, ist die eine Seite. Die andere Seite ist es, die Regelungen zu erläutern, verständlich zu machen und sie so in den Gesamtzusammenhang gesetzlicher Bestimmungen zu bringen, dass sie funktionieren.

Dies ist das Ziel dieses Kommentars, der es als seine Aufgabe ansieht, den Spannungsbogen zwischen jägerischer Leidenschaft und gesellschaftlichem Auftrag, zwischen Umgang mit Wildtieren und Management in den Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Bestimmungen zu bringen. Nur Abwägung verschiedener Rechtskreise und Rechtsgüter führt zu Einzelfallregelungen.

Die Verfasser danken dem Verlag für das Vertrauen, in der Nachfolge vorangegangener Kommentatoren, beginnend mit Karl Kraft, bewährte jagdliche Verhaltensweisen und neue Bestimmungen zusammen zu führen.

Unser Dank gilt den Jägerinnen und Jägern, die mit eigenen Meinungen und Anregungen unsere Überlegungen befruchtet haben, die sich in die Erörterung um dieses Jagtrecht aktiv und ideenreich eingeschaltet haben. Sie haben deutlich gemacht, dass Jagtrecht stets auch der Begeisterung zum Weidwerk bedarf und in der Entwicklung von Aufgabe und Gesellschaft stehen muss.

Ganz besonders danken wir aber unseren Ehepartnern Brigitte Deuschle und Sandra Friedmann, die die Texte nicht nur geschrieben, bearbeitet und bewertet haben, sondern die auch kritisch mitgelesen haben und ohne die dieses Werk kaum möglich gewesen wäre.

Geschriebenes als Gesetz oder Kommentar muss gelebt werden. Dies bedarf auch zukünftiger weiterer Anregungen und zusätzlichem Mithören. Darum bitten wir und freuen uns darauf.

Der Umgang mit Wildtieren braucht Verantwortung, Vernunft und Verständnis. Darauf hoffen wir bei der Verwendung dieses Kommentars und wünschen allen Jägerinnen und Jägern, ob sie nun begeistert jagen oder Wildtiere managen, ein herzliches Waidmannsheil. Dies braucht es für beides gleichermaßen.

Esslingen/Bruchsal im November 2015 Dieter Deuschle und Jörg Friedmann